

wir hier von Schlechtwetterentschädigung reden, so meinen wir eine Entschädigung für Arbeitseinbussen, die durch das Wetter entstehen und die im Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Schlechtwetterentschädigung bezeichnet werden. Leider fallen die Skilift- und Luftseilbahnunternehmen bis heute nicht unter diese Kategorie, obwohl sie Arbeitslosenversicherungsprämien bezahlen. Wenn Betriebe eingehen, so kommt es zu Entlassungen, und Entlassungen bedeuten soviel wie Verlust von Arbeitsplätzen. Dieser Verlust wiegt in Regionen mit Wintersport um so härter, weil die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Gebieten mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Besiedlung der Berggebiete wird dadurch gefährdet, die Abwanderung nimmt zu.

Skilift- und Luftseilbahnen haben auch Angestellte auf Abruf. Es handelt sich meistens um Berg- und Kleinbauern, um Kleingewerbler auch, die ihre Existenz durch solche Saisonarbeiten aufstocken. Es ist dies eine Symbiose von Landwirtschaft und Tourismus, von Gewerbe und Tourismus auch, die von allen Volkswirtschaftlern immer sehr stark empfohlen wird. Aber auch wer auf Abruf bereitsteht, rechnet mit einem durchschnittlichen festen Ersatzehkommen. Tritt dieser Abruf nicht ein, oder erfolgt er nur in geringem Masse wie im zu Ende gehenden Winter, so sind auch all diese Kleinexistenzen gefährdet. Sie beziehen keine Arbeitslosenversicherung für den entfallenen Lohn, obwohl auch sie Arbeitslosenversicherungsprämien bezahlen.

Die hier angeführten Gründe sollten den Bundesrat veranlassen, die Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Sinne unseres Postulates zu ändern, d. h. in die Liste der Bezugsberechtigten die Skilift- und Luftseilbahnangestellten aufzunehmen und den Begriff der Schlechtwetterentschädigung im Sinne von Arbeitseinbussen durch das Wetter (Schneemangel) zu erweitern.

Unsere Forderung ist um so berechtigter, weil Skilifte und Luftseilbahnen bei normalen Schneeverhältnissen viele ganzarbeitslose Arbeiter aus dem Bausektor aufnehmen und der Arbeitslosenversicherung dadurch grosse Versicherungsleistungen ersparen.

Dass die Lösung dieses Problems in unserem Kanton sehr dringlich ist, geht daraus hervor, dass auch der Grosse Rat in der letzten Session den Staatsrat aufgefordert hat, im gleichen Sinne beim Bundesrat zu intervenieren.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 25 mai 1988
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat Hildbrand wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Behandlung wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

88.326

Postulat Blatter

**Arbeitslosenversicherung.
Schlechtwetterentschädigung
Assurance-chômage.
Indemnisation pour cause d'intempéries**

Wortlaut des Postulates vom 2. März 1988

Der Bundesrat wird eingeladen, im Hinblick auf die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Ausdehnung der Schlechtwetterentschädigung auf die Touristikwirtschaft zu prüfen, damit heute bestehende Lücken geschlossen werden können.

Texte du postulat du 2 mars 1988

Le Conseil fédéral est invité, à l'occasion de la révision de la loi sur l'assurance-chômage, à examiner la possibilité de mettre les travailleurs de la branche touristique au bénéfice des indemnités pour cause d'intempéries, afin de combler les lacunes constatées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baggi, Bühler, Bürgi, Caccia, Columberg, David, Déglise, Dietrich, Dormann, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Grassi, Hess Peter, Hildbrand, Humbel, Jung, Keller, Kühne, Luder, Paccolat, Portmann, Ruckstuhl, Rüttimann, Rychen, Schmidhalter, Schnider, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm, Theubet, Widrig (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Touristikwirtschaft ist ähnlich wie die Bauwirtschaft zum Teil vom Wetter abhängig. Beide Wirtschaftszweige sind somit gleich zu behandeln. Entschädigungen sind bei ungünstigen Wetterverhältnissen für ausgewiesene Härtefälle und aufgrund klarer Richtlinien zuzulassen. Um jeden Missbrauch auszuschliessen, sind die Bestimmungen restriktiv anzuwenden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 25 mai 1988
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat Blatter wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Behandlung wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

88.393

Postulat Etique

**Schwervermittelbare Arbeitslose
Chômeurs dont le placement est difficile**

Wortlaut des Postulates vom 16. März 1988

Wir ersuchen den Bundesrat, zur Förderung der Einarbeitung eine Aenderung des AVIG zu prüfen, die einen Ausbau der Leistungen im Rahmen der Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorsieht. Die Aenderung soll erlauben, dass die Arbeitslosenversicherung die Beiträge übernimmt, die der Arbeitgeber auf den Löhnen, die Gegenstand eines Einarbeitungsvertrages (Art. 65 und 66 AVIG) sind, an die obligatorischen Sozialversicherungen (AHVG-IVG-EOG-AIVG/FZ/BVG/UVG) bezahlen muss. Sie sollen gleich lang übernommen werden wie die Einarbeitungszuschüsse (Art. 66 Abs. 2 AVIG), die zur Zeit für sechs Monate ausgerichtet werden.

Texte du postulat du 16 mars 1988

Aux fins d'encourager l'initiation au travail, le Conseil fédéral est prié d'étudier une modification de la LACI en vue d'étendre les prestations au titre des mesures destinées à prévenir et à combattre le chômage. La modification devrait permettre de prendre en charge, par l'assurance-chômage, la part patronale aux assurances sociales obligatoires (AVS/AI-APG-AC/ AF/LPP/LAA) sur les salaires faisant l'objet d'un contrat d'initiation au travail (selon art. 65 et 66 LACI). La durée de la prise en charge devrait être égale à celle prévue à l'article 66, alinéa 2 LACI, soit 6 mois actuellement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aubry, Baggi, Bonny, Bonvin, Caccia, Cavadini, Cevey, Déglise, Eggly, Eppenberger Susi, Frey Claude, Friderici, Giger, Grassi, Gros, Guinand, Jeanneret, Kohler, Leuba, Loeb, Maitre, Müller-Mei-

Postulat Blatter Arbeitslosenversicherung. Schlechtwetterentschädigung

Postulat Blatter Assurance-chômage. Indemnisation pour cause d'intempéries

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.326
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	913-913
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 446

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.